

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **der Ortsgemeinde Franzenheim vom 14. März 2013**

Der Ortsgemeinderat Franzenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 34 der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung (FS) ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei der Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.04.2009 außer Kraft.

Anlage

Franzenheim, den 14. März 2013

Hans Jäckels  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte                   | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 350,00 € |
| 3. Überlassung einer Gemeinschaftsgrabstätte            | 700,00 € |
| 4. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte         | 950,00 € |

## II. Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für   |            |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte   | 1.600,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. jede weitere Wahlgrabstätte   | 800,00 €   |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte  | 750,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts   |            |
| je Verlängerungsjahr $\frac{1}{25}$ zigstel von II.1.a + 1.b   |            |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts   |            |
| Je Verlängerungsjahr $\frac{1}{20}$ zigstel von II.1.c   |            |
| 4. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach II.1. erhoben |            |

## III. Benutzung der Leichenhalle

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle         | 80,00 € |
| 2. Zusätzlich, wenn die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 30,00 € |

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Berechnet wird für die Beisetzung einer Urne  | 200,00 € |
| 2. Für das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unternehmen sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |          |

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 (6) Friedhofssatzung (FS) sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. IV erhoben.
3. Soweit die Umbettungen durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldern die hierbei entstehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen.

Franzenheim, den 14. März 2013

Hans Jäckels  
Ortsbürgermeister